



Fall 3

Hauser, der neuen Herausforderungen entgegengeht, sucht auf der Internetplattform SmartAD eine Fahrradrikscha.

Tiger will sich aus dem Erwerbsleben zurückziehen. Er bietet daher seine 3 Jahre alte Fahrradrikscha mit spezieller Sonderausstattung „freibleibend“ für 800,- Euro an. Ausnahmsweise nutzt er die Post und verschickt sein Schreiben am 6.7.2007.

Erst am 12.7.2007 trifft sein Schreiben – aus wie immer nicht zu ermittelnden Gründen – bei Hauser ein. Der ist begeistert und antwortet, nun ebenfalls per Brief, noch am gleichen Tag, er sei einverstanden. Bevor ihn dieses Schreiben erreicht, verstirbt Tiger. Sein Erbe Wrobel schreibt zwei Wochen später, angesichts dieser Umstände wolle er selbst das Geschäft „an der frischen Luft“ übernehmen.

Hauser ist empört und verlangt „seine“ Rikscha. Wrobel beruft sich dagegen ungerührt auf die Verspätung des Schreibens von Hauser. Außerdem zeige schon das Schreiben des Verstorbenen, dass eine Bindung noch gar nicht angestrebt wurde. Außerdem wolle er in jedem Fall die Fahrradrikscha nicht hergeben.

Kann Hauser von Wrobel die Fahrradrikscha verlangen?